

900.01.04.01

# TARIFBLATT SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

### **BENUTZUNGSGEBÜHREN**

#### GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück (inkl. Strassen) aufgrund der gemäss Art. 9 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen festgelegten gewichteten Grundstücksflächen berechnet.

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene	0.2
Grundstücke in der Bauzone	
Wohnzonen W1.3 / W1.7	1
Wohnzonen W2.2 / W2.6 / W3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung	1.5
WG2.8/WG3.2	
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (KI + II)	2
Industriezonen (I5.0 / I8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z3.3 / Z4.0)	3
Öffentliche Strassen, Wege und Plätze	3
sowie öffentlich Genutzte Strassen	

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Berechnungsfaktor Fr. 0.20/m² gewichtete Fläche exkl. MwSt.

#### MENGENPREIS AUFGRUND DES GENUTZTEN WASSERS

Wasserverbrauch ab Wasseruhr Fr. 2.50/m³ exkl. MwSt.



## **TARIFORDNUNG**

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

#### **ANSCHLUSSGEBÜHREN**

(ART. 5 + 7 DER VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN DER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG)

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung festgelegten Faktoren.

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene	0.2
Grundstücke in der Bauzone	
Wohnzonen W 1.3 / W 1.7	1
Wohnzonen W 2.2 / W 2.6 / W 3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung	1.5
WG 2.8 / WG 3.2	
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (I + II)	2
Industriezonen (I 5.0 / I 8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z 3.3 / Z 4.0)	3

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR	
reine Wohnbauten	2.5	_
gemischte Nutzung	3	
rein gewerbliche Nutzung	3.5	

Der Berechnungsfaktor wird auf Fr. 15.-/m² (exkl. MwSt.) gewichtete Grundstücksfläche festgelegt.

Der Zuschlag für nicht dem Zielzustand der geltenden Gesetzgebung entsprechenden Grundstücksentwässerungen beträgt:

Ansatz (Basiswert 1939) Fr. 2.-/m<sup>2</sup> exkl. MwSt.

Der Betrag erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teureungssatz (2015: 1025 Punkte; Basisjahr 1939: 100 Punkte)

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 16.

Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.